

Infoblatt zum Betrieb von Sportstätten & Sportanlagen, Training *

Stand: 08.06.2021

Welche Sportanlagen dürfen betrieben werden?

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken, sowie zur Durchführung von Sportwettkämpfen und –wettbewerben betrieben werden.

Darunter zählen auch Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden.

Umkleiden, Duschen, ... dürfen genutzt werden.

Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?

- **Allgemeine Hygieneregeln:**
 - Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen. Während des Sports muss keine Maske getragen werden
 - Begrenzung der Personenzahl aufgrund räumlicher Kapazitäten
 - Regelungen von Personenströmen und Warteschlangen (z.B. durch separate Ein- und Ausgänge)
 - Regelmäßige Lüftung
 - Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und gemeinsam benutzten Gegenständen
 - Regelmäßige Reinigung der Räume
 - Ausreichend Handwasch- oder Desinfektionsmöglichkeiten
 - Körperkontakt, Händeschütteln, Umarmen ist zu vermeiden
 - Information über Regelungen (z.B. durch Aushänge)
- **Kontaktdatenerhebung** aller Teilnehmenden (hierfür können auch inzwischen erhältliche Apps genutzt werden):
 - Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
 - Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
 - Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Personen, die unter das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** fallen, dürfen nicht teilnehmen:
 - Personen, die unter Quarantäne stehen
 - Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, zeigen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten Atemnot)
 - Personen, die keine Maske tragen
 - Personen, die keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorweisen können
- **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** (dies gilt nur bei einer Inzidenz über 35. Danach fällt diese Nachweispflicht **für den Außenbereich** weg)
 - Für Kinder bis einschließlich 5 Jahren gilt keine Testpflicht.
 - Der Test darf max. 24 Stunden alt sein.
 - In Schulen durchgeführte Tests gelten für SchülerInnen bis zu 60 Stunden
 - Es können auch Selbsttests vor Ort auch unter Aufsicht einer geeigneten Person (z.B. Trainer) durchgeführt werden.

- Die maximale **Personenzahl** ist abhängig von der Größe der Halle und des Sportplatzes: pro Person werden 10 Quadratmeter benötigt (dies gilt sowohl außen, wie auch innen). Auf weitläufigen Anlagen dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig Sport ausüben, eine Durchmischung darf jedoch nicht stattfinden.
- Bei der Nutzung von Duschen und Umkleiden sind die AHA-Regeln (Abstand, Maske,...) einzuhalten.
- abseits des Sports (z.B. bei Ankunft oder in Umkleiden) ist der Abstand von 1,5m einzuhalten
- lassen Räumlichkeiten (z.B. Toiletten oder Umkleiden) diesen Abstand nicht zu, so müssen diese einzeln betreten werden
- Vorab muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Hierin muss die konkrete Umsetzung aller Anforderungen aufgeführt sein.

* Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen immer nur den aktuellen Stand darstellen. Da die Inzidenzen sich täglich ändern, ergeben sich auch immer wieder neue Regelungen. Bitte informieren Sie sich deshalb immer auch auf unserer Homepage oder fragen Sie direkt im Corona-Team nach (per Mail corona@nordheim.de).